

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**
Landwirtschaft Aargau

19. August 2026

ANHÖRUNGSBERICHT

Programm "Landwirtschaft – Biodiversität – Landschaft (Labiola)"; Verpflichtungskredit Tranche 2028–2031; Feuchtgebiete Landwirtschaft; Verpflichtungskredit Tranche 2028–2031

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
Teil A: Rahmenkredit Labiola Tranche 2028–2031	5
1. Ausgangslage	5
1.1 Agrarpolitik des Bundes und Umsetzung im Kanton Aargau.....	5
1.2 Inhalt und Bedeutung des Programms Labiola.....	6
1.3 Vernetzungsprojekte	7
1.4 Finanzierung seitens Kanton Aargau	7
1.5 Monitoring/Erfolgskontrolle	7
1.6 Programmentwicklung	8
2. Handlungsbedarf.....	9
3. Umsetzung	10
4. Programmziele und -organisation	11
5. Rechtsgrundlagen.....	11
6. Finanzen	12
6.1 Kostenvoranschlag	12
6.2 Folgeaufwand.....	13
6.3 Verpflichtungskredit.....	13
7. Aufgaben- und Finanzplan (AFP)	13
8. Ausgabenreferendum	14
9. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung	14
10. Auswirkungen	14
10.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton.....	14
10.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	15
10.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft	15
10.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima.....	15
10.5 Auswirkungen auf die Gemeinden	15
10.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen	16
11. Folgen bei Nichtrealisierung.....	16
Teil B: Rahmenkredit für die Schaffung neuer Feuchtflächen Tranche 2028–2031	16
1. Ausgangslage	16
2. Handlungsbedarf.....	17
3. Umsetzung	18
4. Rechtsgrundlagen.....	19
5. Finanzen	19
5.1 Kostenvoranschlag	19
5.2 Projektstelle	20
5.3 Verpflichtungskredit.....	20
5.4 Aufgaben- und Finanzplan (AFP).....	20
5.5 Ausgabenreferendum	21
5.6 Folgeaufwand.....	21
5.7 Kosten-Nutzen-Beurteilung.....	21

6. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung	22
7. Auswirkungen	22
7.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton.....	22
7.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	22
7.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft	22
7.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima.....	22
7.5 Auswirkungen auf die Gemeinden	22
7.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen	22
8. Folgen bei Nichtrealisierung	22
9. Wirkungsprüfung	23
10. Weiteres Vorgehen.....	23
11. Vorgesehene Anträge an den Grossen Rat.....	23

Zusammenfassung

Die Agrarpolitik des Bundes sieht die Förderung einer attraktiven und biodiversen Kulturlandschaft vor. Als Instrumente stehen gemäss der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) vom 23. Oktober 2013 (SR 910.13) ab dem Jahr 2028 neu Beiträge für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (BrBL) zur Verfügung. Sie lösen die bis Ende 2027 geltenden Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge ab. Die Umsetzung wird im Kanton Aargau wie bis anhin mit dem Programm "Landwirtschaft – Biodiversität – Landschaft" (Labiola) gewährleistet und erfolgt wie bisher im Rahmen von Bewirtschaftungsvereinbarungen mit interessierten Landwirtinnen und Landwirten. Seit dem Jahr 2014 konnten die Biodiversitätsförderflächen (BFF) mit hoher Qualität (Qualitätsstufe II und Vernetzung) von 4'984 ha auf 9'346 ha (+88 %) gesteigert werden. Die Finanzierung des Programms Labiola läuft bis Ende 2027 (GRB Nr. 2025-0164).

Die Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags der Gewässerinitiative (GGWI) sieht neu vor, dass im Kanton Aargau bis im Jahr 2040 insgesamt 750 ha Feuchtgebiete auf Flächen im Wald, Landwirtschaft und Siedlung geschaffen werden (vgl. 24.184 Botschaft Indirekter Gegenvorschlag des Regierungsrats zur Aargauischen Volksinitiative "Gewässer-Initiative Kanton Aargau – Mehr lebendige Feuchtgebiete für den Kanton Aargau"). Der Regierungsrat setzt dabei auf die bestehenden, vom Grossen Rat jeweils verabschiedeten, und im Kanton Aargau breit verankerten Gefässe a) Naturschutzprogramm Wald, b) Labiola und c) Programm Natur 2030. Im Landwirtschaftsland sollen demzufolge bis im Jahr 2040 im Rahmen des Programms Labiola 280 ha Feuchtflächen auf freiwilliger Basis geschaffen werden.

Aufgrund der engen thematischen Verknüpfung werden die Weiterführung des Programms Labiola und die Schaffung von Feuchtflächen im Landwirtschaftsgebiet im vorliegenden Anhörungsbericht gemeinsam dargestellt, jedoch in zwei Teile gegliedert:

Im **Teil A** werden die Mittel für die Weiterführung des Programms Labiola ab 2028 beantragt. Dazu gehören die Co-Finanzierung der BrBL, die kantonalen Naturschutzbeiträge und die Erfolgskontrolle. Teil A beinhaltet die Abgeltung der durch die Landwirtinnen und Landwirte erbrachten Leistungen gemäss Bewirtschaftungsvereinbarungen mit dem Programm Labiola und entspricht weitgehend den bisherigen Verpflichtungskrediten für das Programm Labiola.

Im **Teil B** werden die Mittel für die Investition in die Schaffung neuer Feuchtflächen im Kulturland (Umsetzung GGWI im Kulturland) beantragt. Es handelt sich hierbei um Kosten für Infrastrukturmassnahmen sowie die Schaffung einer Projektstelle. Die Bewirtschaftungsleistungen solcher neu geschaffenen Flächen werden demgegenüber mit Beiträgen über den Verpflichtungskredit im Teil A abgegolten.

Die beiden Verpflichtungskredite sind als Rahmenkredite ausgestaltet. Mit einer Kreditkompetenzsumme von 9.88 Millionen Franken (Teil A) und 5.655 Millionen Franken (Teil B) liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung beim Grossen Rat. Da die Summe neuer Verpflichtungen netto über 5 Millionen Franken betragen, unterliegen die Verpflichtungskredite dem Ausgabenreferendum. Mit der Vorlage werden Mehrausgaben gegenüber den im AFP eingestellten Mittel beantragt. Die mit der Vorlage verbundenen Mehrausgaben führen zu einer Erhöhung der Staatsquote.

1. Ausgangslage

1.1 Agrarpolitik des Bundes und Umsetzung im Kanton Aargau

Seit der Agrarpolitik 2014–2017 (AP 14–17) wird die Innovation in der Land- und Ernährungswirtschaft durch den Bundesrat stärker unterstützt, die Wettbewerbsfähigkeit weiter verbessert und die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gezielter gefördert. Vernetzungs- und insbesondere Landschaftsqualitätsbeiträge waren neue Instrumente in der AP 14–17 des Bundes.

In der nachfolgenden Etappe Agrarpolitik 2018–2021 (AP 18–21) gab bezüglich Massnahmenpaket oder Finanzierungsschlüssel bei den Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträgen es keine nennenswerten Veränderungen. Mit der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) hätte insbesondere die Förderung der Biodiversität noch weiter gestärkt werden sollen. Geplant war, die Wirkung der Biodiversitätsfördermassnahmen mit einer stärkeren Zielausrichtung, die an den identifizierten Defiziten ansetzt, zu erhöhen und das neue System auf den Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz beziehungsweise die Ökologische Infrastruktur (ÖI) abzustimmen. Nachdem die Weiterentwicklung der AP22+ durch den Nationalrat am 16. März 2021 sistiert wurde, blieben die Rahmenbedingungen für die Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge in der nächsten Etappe (2022–2025) vorerst unverändert.

Im Juni 2023 entschied das Bundesparlament, die beiden Beiträge für Vernetzung und Landschaftsqualität zu den Beiträgen für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (BrBL) zusammenzuführen und plante dessen Einführung auf das Jahr 2026. Die Einführung wurde zweimal verschoben. Der Bundesrat hat am 6. November 2024 festgelegt, die BrBL per 1. Januar 2028 einzuführen. Am 12. Dezember 2024 wurde die (24.4348) Motion betreffend Harmonisierung "Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität" von Esther Friedli im Ständerat und mit gleichem Wortlaut von Martin Haab im Nationalrat (24.4350) eingereicht. Die Motionäre fordern, dass die Einführung der BrBL auf 2030 verschoben wird, um die harmonisierte Umsetzung mit der neuen Agrarpolitik 2030 sicherzustellen. Die Beratung der Motion Friedli ist im dritten Quartal 2026 in der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) vorgesehen. Die Kantone setzen sich auf Bundesebene dafür ein, dass die Umsetzung der BrBL freiwillig bereits ab 2028 erfolgen kann. Bis zur Einführung der BrBL laufen die bestehenden Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte weiter. Sollte die Einführung der BrBL erst auf 2030 erfolgen, würden die bestehenden Massnahmen mit vergleichbarer Höhe der Co-Finanzierung weitergeführt.

Unabhängig von diesen parlamentarischen Vorstössen ist die Programmleitung Labiola des Kantons Aargau daran, das Labiola-Konzept 2028 unter Einbezug einer beratenden Kommission auf Kantonsebene mit Vertretung der Branche und den Nichtregierungsorganisationen (NGO) zu erarbeiten (vgl. 25.101 Botschaft Programm "Landwirtschaft – Biodiversität – Landschaft (Labiola)"; Verlängerung Labiola-Rahmenkredit 2022–2025; Zusatzkredit). Mit dem Einbezug der beratenden Kommission sollen die verschiedenen Anliegen und Interessen schon früh im Prozess beachtet werden. Das "Labiola-Konzept 2028" stellt die Umsetzung der Ökologischen Infrastruktur im Kulturland gemäss der kantonalen Fachgrundlage sicher und berücksichtigt die kantonale Landschaftskonzeption. Das neue Beitragssystem soll ab 2028 gestützt auf den neuen Art. 76 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LWG) vom 29. April 1998 (SR 910.1) umgesetzt werden.

Die auf das Jahr 2028 neu abzuschliessenden Bewirtschaftungsvereinbarungen auf Kantonsebene werden gemäss der durch den Bund erlassenen Richtlinie BrBL erarbeitet. Die zu diesem Zeitpunkt noch laufenden Verträge müssen an die neuen Bestimmungen angepasst werden. Der Bund stellt den Kantonen für die BrBL jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) maximal Fr. 250.– zur Verfügung. Er übernimmt höchstens 90 % des vom Kanton festgelegten Beitrags. Mit dem Kantonsbeitrag kann somit ein Vielfaches an Bundesbeiträgen ausgelöst werden.

Bis und mit dem Jahr 2027 werden im Rahmen von regionalen Landschaftsqualitätsprojekten und Bewirtschaftungsvereinbarungen mit Landwirtinnen und Landwirten gezielte Leistungen unterstützt und gefördert, mit denen sie die Qualität der Kulturlandschaft erhalten und fördern. Diese Massnahmen werden zu 90 % durch den Bund und zu 10 % durch den Kanton finanziert. Im Rahmen des Entlastungspakets 27 für den Bundeshaushalt (EP 27) wurde die Kürzung der Landschaftsqualitätsbeiträge auf 50 % (Massnahme 51) vom Bundesrat vorgeschlagen. Die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LdK) und auch die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) haben sich dagegen zur Wehr gesetzt. Der Ständerat hat bereits in der Wintersession 2025 auf die Umsetzung dieser Massnahme verzichtet, der Nationalrat hat in der Frühlingssession 2026 diesen Entscheid gestützt. Das EP 27 hat deshalb keine Auswirkung auf die Umsetzung des Programms Labiola beziehungsweise auf dessen Co-Finanzierung.

1.2 Inhalt und Bedeutung des Programms Labiola

Die Umsetzung der genannten Etappen der Agrarpolitik erfolgt im Kanton Aargau mit dem Programm Labiola. In diesem Programm werden Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge zusammengefasst. Mit der Nutzung der bestehenden Strukturen der Vernetzungsprojekte und mit der Koordination und gegenseitigen Abstimmung der Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsmassnahmen wird eine effiziente und transparente Umsetzung sichergestellt. Das Programm ermöglicht den Landwirtinnen und Landwirten im Kanton Aargau, die Wertschöpfung auf ihren Betrieben zu verbessern, indem sie als Ergänzung zur Nahrungsmittelproduktion Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsleistungen erbringen. Im Biodiversitätsbereich setzt das Programm seit Beginn auf einen gesamtbetrieblichen Ansatz mit qualifizierter Beratung. Dieser stellt einerseits sicher, dass die Kulturlandschaft als Lebensraum für Flora und Fauna gezielt aufgewertet wird. Andererseits berücksichtigt sie die betrieblichen Voraussetzungen wie Produktionsausrichtung und Arbeitskapazität, aber auch die Präferenzen der Betriebsleiterin beziehungsweise des Betriebsleiters und gewährleistet damit eine nachhaltige Umsetzung der Bewirtschaftungsvereinbarungen.

Für eine effiziente, flächendeckende Umsetzung des Programms Labiola arbeiten die beiden Abteilungen Landwirtschaft Aargau (LWAG) des Departements Finanzen und Ressourcen (DFR) und Landschaft und Gewässer (ALG) des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) eng zusammen¹. Die Federführung obliegt dabei dem DFR, da es sich bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten, ab 2028 BrBL, primär um Massnahmen der eidgenössischen Agrarpolitik handelt. Die beiden Fachausschüsse Vernetzung und Landschaftsqualität stellen die Betreuung der kommunalen beziehungsweise regionalen Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte sicher. Der Programmleitung steht bei Bedarf eine beratende Kommission zur Seite. Die beratende Kommission setzt sich aus Vertretern der Umweltverbände Aargau, des Bauernverbands Aargau, der landwirtschaftlichen Beratung, der Interessensgemeinschaft (IG) Natur und Landwirtschaft und der Abteilung Wald des BVU zusammen. Die Mitglieder der IG Natur und Landwirtschaft sind Landwirtinnen und Landwirte mit einer Bewirtschaftungsvereinbarung Biodiversität. Deren Vorstand vertritt gegenüber der Programmleitung die Anliegen der Vereinbarungspartnerinnen und Vereinbarungspartner. Ziel ist es, dass alle Aargauer Landwirtschaftsbetriebe auf freiwilliger Basis bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten und neu bei den BrBL mitwirken können. Nur wenn sich die Beteiligung an diesen Projekten für die Betriebe lohnt, können die gesteckten Ziele erreicht werden.

Die Programmleitung Labiola stellt sicher, dass sich die Förderung der Biodiversität und Landschaftsqualität durch Beratung optimal in den Prozess der nachhaltigen Nahrungsmittelproduktion integrieren lassen. Im Rahmen der Beratung werden ergänzend zu den grundsätzlichen Bundesmassnahmen punktuell spezifische Naturschutzleistungen vereinbart. Diese koordinierte Umsetzung hat den Vorteil, dass Synergien in der Umsetzung von Biodiversitätsleistungen seitens Landwirtschafts- und seitens Naturschutzrecht optimal und effizient genutzt werden können und dass für die

¹ Programmorganisation Labiola: <https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/dfr/dokumente/landwirtschaft/programm-labiola/programm-labiola-bis-230331/150714-programmorganisation-labiola.pdf> [zuletzt besucht am 20. Juli 2026]

Landwirtinnen und Landwirte die Biodiversitätsförderung in einer Vereinbarung gebündelt ist und sie eine Ansprechperson für diese Belange haben. Zudem wird sichergestellt, dass die Koordination zu verwandten Programmen erfolgt. Dazu zählen die Programme "Natur2030" und "Auenschutzpark" sowie Artenschutz-, Gewässerrenaturierungs- und Ressourceneffizienzprojekte, die Umsetzung von Wildtierkorridoren, der Ökoausgleich in Modernen Meliorationen, Schutzkonzepte kantonaler und nationaler Naturschutz-Inventarflächen sowie ab 2028 die Förderung von Feuchtflächen gemäss Gegenvorschlag der Gewässerinitiative (GGWI). Zahlreiche Biodiversitätsfördermassnahmen sind zudem bei den Projekten "Biodiversität IP-SUISSE" und "Förderung der Biodiversität auf Knospenhöfen" anrechenbar, womit Synergien optimal genutzt werden.

1.3 Vernetzungsprojekte

Aktuell sind im Kanton Aargau 169 Vernetzungsprojekte in Umsetzung. Die Vernetzungsprojekte haben zum Ziel, die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) mittels hochwertiger Biodiversitätsförderflächen (BFF) ökologisch aufzuwerten. Dazu werden die BFF in der Kulturlandschaft möglichst günstig verteilt, die ökologische Qualität mit geeigneten Aufwertungsmassnahmen verbessert und die Bewirtschaftung auf die Bedürfnisse der lokal vorkommenden Ziel- und Leitarten abgestimmt. So entstehen gute Bedingungen für die Entwicklung und die Verbreitung der Flora und Fauna.

1.4 Finanzierung seitens Kanton Aargau

Bund und Kanton finanzieren das Programm Labiola vollumfänglich. Für die Gemeinden fallen keine Kosten an. Der Grosse Rat hat die Co-Finanzierung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge und die Kosten für die Beratung, die Bearbeitung und das Management der Vereinbarungen sowie die Erfolgskontrolle mit GRB Nr. 2022-0394 (Labiola Rahmenkredit 2022–2025) und GRB Nr. 2025-0164 (Labiola Zusatzkredit 2026–2027) bis Ende 2027 beschlossen. Die Co-Finanzierung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge in der Höhe von 10 % erfolgt seit der Revision des LwG AG vollständig durch den Kanton ohne Beteiligung der Gemeinden. Die Landwirtinnen und Landwirte beteiligen sich mit einem Stundenansatz von Fr. 70.– an den Kosten für die Ausarbeitung der Vereinbarungen gemäss § 30 Verordnung über Direktzahlungen und Beiträge (VDZB) vom 20. März 2019 (SAR 914.111). Die Agrofutura AG schliesst mit interessierten Landwirtschaftsbetrieben noch bis im Jahr 2027 neue Bewirtschaftungsvereinbarungen ab, erneuert auslaufende Vereinbarungen und stellt die Beratung sicher.

Nicht Bestandteil im bisherigen Labiola-Rahmenkredit 2022–2025 sowie Zusatzkredit 2026–2027 waren die kantonalen Naturschutzbeiträge und Naturschutzsonderleistungen, welche zwecks Koordination im Rahmen der Labiola-Vereinbarungen gestützt auf die Naturschutzgesetzgebung ausbezahlt werden sowie die damit zusammenhängenden Kosten für Beratung, Vertragsmanagement und Umsetzung spezifischer Projekte (z. B. Artenförderung, Neuanlage artenreicher Wiesen mittels Schnittgutübertragung oder Sicherung hochwertiger Biotope). Indem sämtliche Beiträge sowohl gemäss Landwirtschafts- als auch gemäss Naturschutzgesetzgebung durch das DFR abgewickelt werden, wird sichergestellt, dass keine Doppelzahlungen vorkommen. Die kantonalen Beiträge für den Naturschutzunterhalt stützen sich auf das Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz (NLD) vom 26. Februar 1985 (SAR 785.110). Die Aufwände werden bis 2027 über das Globalbudget des Aufgabenbereichs 625 'Umweltentwicklung' abgewickelt.

1.5 Monitoring/Erfolgskontrolle

Seit 2018 wird mit der Labiola-Erfolgskontrolle die von verschiedenen Parteien und Naturschutzorganisationen geforderte Wirkungsanalyse respektive Qualitätskontrolle im Biodiversitätsbereich umgesetzt. Die Labiola-Erfolgskontrolle erfolgt nach der gleichen Methodik wie beim kantonalen Biodiversitätsmonitoring "Langfristüberwachung der Artenvielfalt in der normal genutzten Landschaft des

Kantons Aargau" (LANAG)² und nutzt damit Synergien optimal. Neben den regelmässig im Kanton verteilten LANAG-Untersuchungsflächen werden zusätzlich spezifische Erhebungen in Gebieten mit einem hohen Anteil an Labiola-Vertragsflächen durchgeführt. So kann die Wirkung des Programms und damit der Vernetzungsprojekte auf Landschaftsebene mit rund 70 Untersuchungsflächen à 1 km² über den ganzen Kanton hinweg aufgezeigt werden. Der Erfolg des Programms Labiola wird anhand des Vorkommens von repräsentativen Arten wie Tagfaltern und Vögel in den Untersuchungsflächen gemessen. Die bisherigen Erkenntnisse sind in einem Faktenblatt³ zusammengefasst. Sowohl Datenerhebung als auch Analyse und Berichterstattung erfolgen im Rahmen eines externen Auftrags. Die Kosten werden über den Labiola-Rahmenkredit finanziert.

In der 2018 lancierten Labiola-Erfolgskontrolle wird untersucht, welche Bedeutung der Vernetzungsgrad auf die Tagfalter- und Vogelvielfalt hat. Gebiete mit einem hohen Labiola-Flächenanteil und vielen verschiedenen Labiola-Typen weisen deutlich mehr Tagfalter- und auch mehr Brutvogelarten auf als Gebiete mit tiefem Labiola-Flächenanteil. Die Ergebnisse zeigen zudem eine positive Wirkung der Vernetzungsmassnahmen auf, aber auch die grosse Bedeutung der Magerwiesen und Streueflächen, welche insbesondere in den kantonalen Naturschutzgebieten anzutreffen sind. Diese bieten Lebensräume für die anspruchsvolleren Tagfalter- und Brutvogelarten. Aus den Tagfalter- und Vogelerhebungen wird der Labiola-Indikator berechnet und das Ergebnis für stark und schwach vernetzte Gebiete verglichen. Stark vernetzt ist definiert als Labiola-Flächenanteil von 25 % der LN und schwach vernetzt als 5 % der LN. Inzwischen stehen die Daten von 59 Untersuchungsflächen zur Verfügung. Im Jahr 2025 liegt der Labiola-Index in den stark vernetzten Gebieten mit 96.6 Punkten (Vorjahr: 98.3 Punkte) deutlich höher als in den schwach vernetzten Gebieten mit 81.9 Punkten (Vorjahr: 82.6 Punkte). Die Labiola-Flächen schneiden im Vergleich mit den Standard-BFF (Labiola-Index von 77.3 Punkten) deutlich besser ab. Dies darf als Erfolg für das Engagement vieler Aargauer Landwirtinnen und Landwirte und für die Labiola-Beratung interpretiert werden. Die Ursache für den Rückgang des Labiola-Index in allen Regionen im Jahr 2025 ist auf zwei aufeinanderfolgende sehr schlechte Tagfalter-Jahre zurückzuführen. Solche witterungsbedingten Schwankungen unterstreichen, warum für eine verlässliche Interpretation langfristige Datenreihen unerlässlich sind.

1.6 Programmentwicklung

Seit dem Jahr 2014 konnten die BFF mit hoher Qualität (QII und Vernetzung) von 4'984 ha auf 9'346⁴ ha (+88 %) gesteigert werden. Der leichte Rückgang im Jahr 2025 gegenüber dem Jahr 2024 ist damit zu begründen, dass der Bund die Forderung nach 3.5 % Acker-BFF wieder gestrichen hat und seither die Massnahme "Getreide in weiter Reihe" nur noch innerhalb des Vernetzungsperrimeters unterstützt wird. „Getreide in weiter Reihe“ ist eine Anbaumethode, bei der Reihenabstände (üblicherweise über 20–30 cm) vergrössert und die Saatmenge um mindestens 40 % reduziert werden. Dies lichtet den Bestand auf, um den Lebensraum für Feldhasen und bodenbrütende Vögel zu verbessern und wirtschaftlich von mechanischer Beikrautregulierung zu profitieren.

Mit 65 % machen die Wiesen und Weiden den grössten Anteil aus. 72 % der Vereinbarungsfläche erfüllt die höheren Anforderungen der Qualitätsstufe II oder es handelt sich um Brachen oder Säume. Ungeachtet der Qualität wird auf allen Vereinbarungsflächen mindestens eine Vernetzungsmassnahme umgesetzt.

² BVU (2018): Langfristüberwachung der Artenvielfalt in der Normallandschaft des Kanton Aargau (LANAG). Online im Internet unter <https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/bvu/umwelt-natur/natur-und-landschaftsschutz/biodiversitaet/ana-projekt-09082018.pdf> [zuletzt besucht am 13. Mai 2026].

³ DFR (LWAG) [2024]: Faktenblatt Labiola-Erfolgskontrolle. Labiola-Indikator 2003–2023. Online im Internet unter <https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/dfr/dokumente/landwirtschaft/programm-labiola/li-faktenblatt-2023-final.pdf> [Zuletzt besucht am 27. Mai 2026].

⁴ Darin enthalten sind qualitativ hochwertige BFF (Qualitätsstufe II) ausserhalb der Bewirtschaftungsvereinbarungen, auf welchen allerdings keine Vernetzungsmassnahmen umgesetzt werden. Diese sind nicht Bestandteil des Programms Labiola und werden in der Abbildung 1 nicht berücksichtigt.

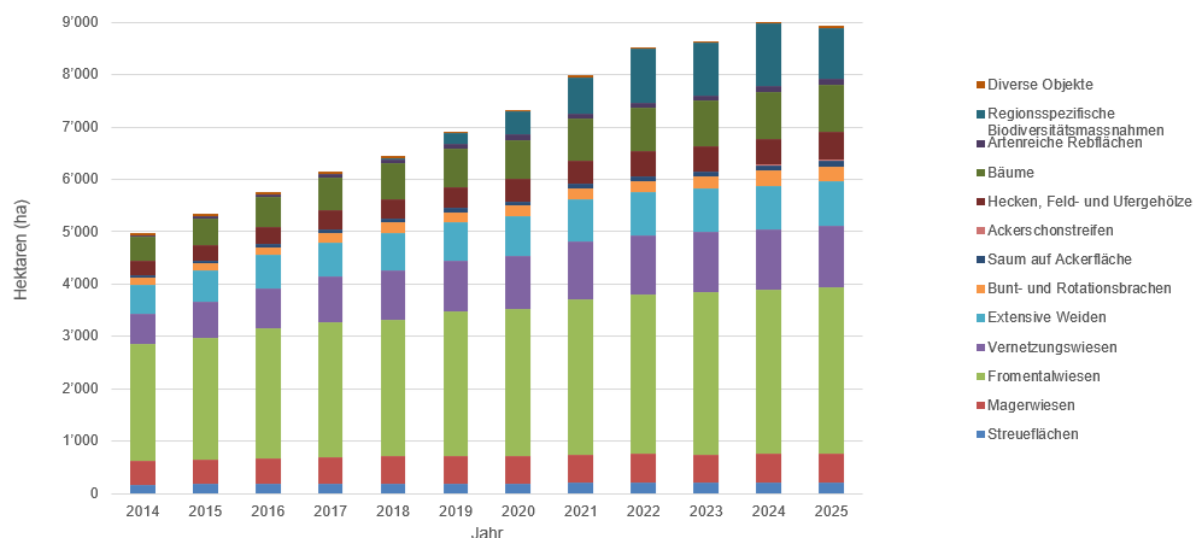


Abbildung 1: Entwicklung Labiola-Flächen (2014–2025)

Für den Abschluss einer Bewirtschaftungsvereinbarung ist bis und mit 2027 die Lancierung eines kommunalen Vernetzungsprojekts erforderlich. Das heisst, dass Vereinbarungsflächen lediglich im Vernetzungssperimeter beitragsberechtigt sind. Inzwischen beteiligen sich 172 Gemeinden an einem Vernetzungsprojekt, davon neun Gemeinden mit einem Teilperimeter. Insgesamt gelten im Kanton Aargau 91 % der LN als vernetzt. Im Vernetzungssperimeter sind 15.9 % der LN als Vereinbarungsflächen ausgewiesen, wobei der Anteil zwischen den Gemeinden stark variiert: In 20 Gemeinden liegt der Anteil höher als 25 %, in 64 Gemeinden bei 15–25 %, in 52 Gemeinden bei 10–14 %, in 34 Gemeinden bei 5–9 % und in lediglich zwei Gemeinden unter 5 %.

2. Handlungsbedarf

Das Programm Labiola soll weitergeführt und mit dem "Labiola-Konzept 2028" die BrBL umgesetzt werden. Dazu ist ein neuer Labiola-Rahmenkredit für die Tranche 2028–2031 notwendig. Aufgrund der Umsetzung der BrBL ab 2028 wird es nur noch ein Vernetzungsprojekt über das ganze Kantonsgebiet geben. Das bedeutet, dass sich jede Bewirtschafterin beziehungsweise jeder Bewirtschafter am Programm beteiligen kann. Somit gilt ab diesem Zeitpunkt der ganze Kanton als vernetzt.

Im Sinne der guten Koordination sollen im Kanton Aargau die gesetzlichen Vorgaben zur Förderung von Biodiversität und Landschaftsqualität (DZV, Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (SR 451), NLD und VDZB) weiterhin mit den Labiola-Bewirtschaftungsvereinbarungen umgesetzt werden. Gleichzeitig nimmt die Komplexität dieser Vorgaben spürbar zu (Umsetzung BrBL, Schaffung neuer Feuchtgebiete, Öl und Schutzgebiete und deren Pufferzonen). Damit steigen die Anforderungen an die Beratung, die diese Entwicklungen in praxistaugliche Lösungen übersetzen muss.

In den Jahren 2024 und 2025 wurden für den externen Auftrag für Beratung und Vertragsmanagement Leistungen im Umfang von sechs Vollzeitstellen verrechnet – mit steigender Tendenz. Ein noch umfangreicheres und komplexeres Mandat wie bisher an einen einzelnen externen Anbieter zu vergeben, ist submissionstechnisch kaum realistisch – zumal bei der letzten Ausschreibung nur ein einziges Angebot eingereicht wurde. Allenfalls müssten mehrere Büros berücksichtigt werden, was zu einem noch grösseren Koordinationsaufwand führen würde.

Bei der Beratung der letzten Labiola-Kreditvorlage im Grossen Rat (25.101 Botschaft Programm "Landwirtschaft – Biodiversität – Landschaft (Labiola)"; Verlängerung Labiola-Rahmenkredit 2022–2025; Zusatzkredit) wurde verschiedentlich zum Ausdruck gebracht, wie wichtig eine effiziente Um-

setzung des Programms sei. Mit den zu erwartenden zusätzlichen Aufgaben in den kommenden Jahren würde der externe Dienstleistungsaufwand deutlich zunehmen, wofür zusätzliche Mittel beansprucht werden müssten. Aus diesem Grund hat das DFR ein Insourcing des Labiola-Vertragsmanagements geprüft. Die Prüfung des Insourcings "Beratung und Vertragsmanagement" hat zwei Erkenntnisse gebracht:

- Einerseits werden mit dem Insourcing Reibungsverluste reduziert und ein wesentlicher Effizienzgewinn darf erwartet werden. Mit diesem Effizienzgewinn lässt sich der zunehmende Aufwand im Programm Labiola mit der Umsetzung der BrBL im gesamten Kantonsgebiet, Schaffung neuer Feuchtgebiete, Öl und Schutzgebiete und deren Pufferzonen voraussichtlich zu einem wesentlichen Teil auffangen. Damit kann die Beratung und Vertragsmanagement im Programm Labiola weiterhin mit sechs Vollzeitstellen umgesetzt werden.
- Andererseits ist das Insourcing aus wirtschaftlicher Sicht notwendig: Ausgehend von den aktuellen Zahlen (2024/25) ist beim Insourcing mit einer Saldoverbesserung von jährlich rund Fr. 650'000.– zu rechnen.

Aus diesen beiden Gründen hat der Regierungsrat im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses für den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2027–2030 die Schaffung von sechs ordentlichen Stellen für die Umsetzung der Beratung und Vertragsmanagement im Programm Labiola eingestellt. Das Insourcing führt zu einer Saldoverbesserung von jährlich rund Fr. 650'000.–. Die Überführung der bestehenden Vereinbarungen mit den Landwirtinnen und Landwirten im Jahr 2027 ist sehr aufwendig, da alle Vereinbarungen angepasst werden müssen. Aus diesem Grund werden zwei Stellen bereits ab 2027 beantragt. Die Mittel für den zusätzlichen Personalbedarf sind im Globalbudget eingestellt, weshalb der Aufwand für die Beratung und das Vertragsmanagement im Labiola-Rahmenkredit Tranche 2028–2031 nicht mehr aufgeführt ist.

Mit kantonalen Naturschutzbeiträgen werden zusätzliche Biodiversitätsleistungen von Bewirtschaftenden auf bestehenden Labiola-Objekten abgegolten (vgl. Ziff. 2.2.3 VDZB). Bis Ende 2027 sind diese kantonalen Naturschutzbeiträge im Globalbudget des Aufgabenbereichs 625 'Umweltentwicklung' eingestellt. Im Sinne der Einheit der Materie sollen die kantonalen Naturschutzbeiträge mit der Einführung der BrBL ab 2028 neu im Labiola-Rahmenkredit geführt werden. Die gezielte Weiterentwicklung des Programms Labiola (Labiola-Konzept 2028) führt dazu, dass die Nachfrage nach kantonalen Naturschutzbeiträgen zunimmt: Einerseits wird erwartet, dass weil neu im ganzen Kanton Aargau die BrBL ausgerichtet werden können, von den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern zusätzliche Flächen angemeldet werden. Andererseits werden auf freiwilliger Basis Feuchtgebiete geschaffen und die Öl und Schutzgebiete und deren Pufferzonen werden umgesetzt. Dies führt ebenfalls zu einer höheren Nachfrage nach kantonalen Naturschutzbeiträgen.

3. Umsetzung

Für die neu abzuschliessenden Labiola-Verträge ab 2028–2031 ist ein neuer Verpflichtungskredit notwendig. Mit diesem sollen folgende Aufwendungen in den Jahren 2028–2031 finanziert werden:

- Co-Finanzierung der BrBL
- Kantonale Naturschutzbeiträge
- Kosten für die Erfolgskontrolle

Im Sinne der Einheit der Materie sollen die kantonalen Naturschutzbeiträge mit der Einführung der BrBL ab 2028 neu im Labiola-Rahmenkredit geführt werden.

4. Programmziele und -organisation

Die Bewirtschaftungsvereinbarungen Biodiversität haben zum Ziel:

- Naturschutzbiologisch besonders wertvolle Lebensräume im Kulturland (Halbtrockenrasen, Flachmoore von überkommunaler Bedeutung und weitere Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung) zu erhalten und zu fördern;
- Vernetzungsprojekte umzusetzen und dabei eine ausreichende Dichte und räumliche Vernetzung wertvoller Lebensräume zu erreichen sowie die definierten Ziel- und Leitarten mit geeigneten Massnahmen zu fördern;
- Umsetzung der ÖL des Kantons Aargau gestützt auf die Massnahmen des Aktionsplans Biodiversität Schweiz;
- die Biodiversitätsmassnahmen optimal in den Prozess der nachhaltigen Nahrungsmittelproduktion zu integrieren und diese mittelfristig in Wert zu setzen.

Gemäss den Angaben und der Zieldefinition im Jahresbericht 2025 erfüllen von den aktuell rund 11'053 ha BFF im Kanton Aargau deren 9'346 ha (Stand 2025) die höheren Qualitätsanforderungen des Bundes (Qualitätsstufe II und Vernetzung). Dem Grundsatz Qualität vor Quantität folgend, ist eine weitere Qualitätssteigerung durchaus realistisch.

Die Bewirtschaftungsvereinbarungen Landschaftsqualität haben zum Ziel:

- Die Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung attraktiver Landschaften;
- Förderung einer hohen Qualität der Landschaftsästhetik des Kulturlands;
- Steigerung des Erlebniswerts, der Erholung und der ganzheitlichen Gesundheitsförderung für die Bevölkerung;
- faire Abgeltung der landwirtschaftlichen Leistungen im Bereich attraktiver, naturverträglicher Erholungslandschaften.

Nebst den oben definierten Zielen verfolgt der Bund mit dem Zusammenführen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge zu den BrBL folgende Ziele:

- Biodiversität fördern: Vernetzung von Lebensräumen (Vernetzungsbeiträge [VNB]) und Erhalt der Artenvielfalt sowie Förderung von Struktur- und Botanikqualität;
- Landschaftsqualität steigern: Erhaltung und Entwicklung typischer regionaler Landschaftselemente und Kulturlandschaften;
- Synergien nutzen: Bessere Verknüpfung von ökologischen Zielen mit der ästhetischen Gestaltung der Landschaft;
- Effizienz und Vereinfachung: Weniger administrativer Aufwand durch Zusammenlegung von Projekten, Kantone haben grosse Freiheit in der Ausgestaltung.

5. Rechtsgrundlagen

Der Kanton setzt die Agrarpolitik des Bundes um (§ 1 LwG AG) und trägt gestützt auf die §§ 40a und 40b LwG AG im Rahmen der vom Grossen Rat bewilligten Kredite die Restfinanzierung für Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge. Die Einzelheiten der Ausrichtung, insbesondere die Koordination mit den Zusatzbeiträgen gemäss dem Natur- und Landschaftsschutzrecht, sind in der VDZB geregelt. Bund und Kanton finanzieren dieses Programm vollumfänglich. Für die Gemeinden fallen keine Kosten an.

6. Finanzen

6.1 Kostenvoranschlag

Der Verpflichtungskredit dient der Legitimierung der Auszahlung der Beiträge für die abgeschlossenen Labiola-Vereinbarungen mit Restlaufzeit sowie die ab 2028–2031 neu abgeschlossenen Bewirtschaftungsvereinbarungen. Die bereits bestehenden Verträge werden an die BrBL angepasst. Nebst dem Co-Finanzierungsbetrag für die BrBL beinhaltet der Finanzierungsaufwand auch die kantonalen Naturschutzbeiträge sowie den Aufwand für die Erfolgskontrolle in den Jahren 2028–2031. Der Finanzierungsbedarf ergibt sich gemäss Tabelle 1.

Bruttoaufwand	Betrag
Bedarf an Verpflichtungskredit 2028–2031	
Co-Finanzierung der Beiträge für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (BrBL)	6'396
Kantonale Naturschutzbeiträge	3'350
Erfolgskontrolle	134
Total Aufwand 2028–2031 (erforderlicher Verpflichtungskredit)	9'880

Tabelle 1: Finanzierungsbedarf Programm Labiola 2028–2031 (Angaben in Fr. 1'000.–)

Den in Tabelle 1 aufgeführten Bruttoaufwendungen stehen folgende Programmbeiträge (Bund und Kanton) an die Aargauer Landwirtinnen und Landwirte für Biodiversitätsleistungen mit hoher Qualität und für BrBL gegenüber (vgl. Tabelle 2). Die Beiträge BFF Qualitätsstufe II werden vollumfänglich durch den Bund finanziert. Die BrBL werden zu 90 % durch den Bund und 10 % durch den Kanton Aargau finanziert.

Jahr	Budget 2028	Plan 2029	Plan 2030	Plan 2031	Summe
BFF Qualitätsstufe II (Bundesbeitrag)	11'200	11'300	11'450	11'500	45'450
Beiträge für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (BrBL)	15'989	15'989	15'989	15'989	63'956
Kantonale Naturschutzbeiträge	750	800	850	950	3'350
Total					112'756

Tabelle 2: Beiträge an Aargauer Landwirtschaftsbetriebe für BFF mit hoher Qualität 2028–2031 (Angaben in Fr. 1'000.–)

Wie erläutert findet für die Ermittlung des Finanzaufwands gegenüber dem letzten Labiola Rahmenkredit 2022–2025 beziehungsweise dem Zusatzkredit 2026–2027 ein Systemwechsel statt. Der bisherige externe Dienstleistungsauftrag für das Vertragsmanagement und Beratung entfällt, da diese Aufgaben neu intern durch Fachspezialistinnen und Fachspezialisten des Kantons ausgeführt werden sollen (vgl. Kapitel 2). Aufgrund der Einheit der Materie kommen hingegen neu die Kantonalen Naturschutzbeiträge hinzu. Diese wurden bisher über das Globalbudget des Aufgabenbereich 625 'Umweltentwicklung' finanziert. Der Finanzbedarf (vgl. Tabelle 1) für die Jahre 2028–2031 errechnet sich aufgrund folgender Annahmen:

Co-Finanzierung der BrBL

Die Berechnung dieser Beiträge basiert auf dem durch den Bund an den Kanton Aargau bereitgestellten Mittel für Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Art. 78 DZV. Er berechnet sich nach dem maximal möglichen Beitrag von Fr. 250.– pro ha LN. Der Betrag ist somit plafoniert.

Ab 2028 können im gesamten Kantonsgebiet BrBL beantragt werden, und für die Umsetzung der Öl werden zusätzliche Mittel benötigt. Dadurch könnte der festgelegte Höchstbetrag des Bundes schnell ausgeschöpft sein. In einem solchen Fall wären entweder keine weiteren Verträge mehr möglich

(Vertragsstopp) oder die Beiträge bestehender Verträge müssten gekürzt werden – oder es könnte eine Mischung aus beiden Massnahmen erfolgen. Entsprechende Kriterien für die Kürzungen resp. den Vertragsstopp müssen in der VDZB noch festgelegt werden. Dies muss auch gegenüber dem Bund mitgeteilt werden.

Kantonale Naturschutzbeiträge

In Ergänzung zu den Bundesbeiträgen werden wie bis anhin kantonale Zusatzbeiträge für zusätzliche vom Kanton verlangte Leistungen ausgerichtete, welche bis anhin im Globalbudget des Aufgabenbereichs 625 'Umweltentwicklung' eingestellt waren. Diese Zusatzbeiträge basieren auf dem NLD sowie der VDZB. Sie ermöglichen auch die Leistungsabgeltung an Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von nicht direktzahlungsberechtigten Betrieben, welche einen Beitrag an die Artenförderung leisten. Diese Leistungen werden ebenfalls mit dem Programm Labiola vereinbart. Wegen dem Grundsatz der Einheit der Materie werden diese Zahlungen neu im Rahmenkredit Labiola 2028–2031 abgerechnet und entlasten dementsprechend das Globalbudget des Aufgabenbereichs 625 'Umweltentwicklung'. Die kantonalen Naturschutzbeiträge erfahren von 2028–2031 eine kontinuierliche Steigerung (vgl. Tabelle 2). Dies ist mit der Umsetzung der BrBL auf dem gesamten Kantonsgebiet, der Schaffung neuer Feuchtgebiete, ÖL und Schutzgebiete und deren Pufferzonen zu erklären.

Erfolgskontrolle

Damit die Zielerreichung überprüft werden kann, ist weiterhin eine Erfolgskontrolle notwendig. Diese soll mit den bisherigen Instrumenten fortgeführt werden (vgl. Kapitel 1.5).

6.2 Folgeaufwand

Nach Ablauf von vier Jahren muss erneut ein Rahmenkredit für die Co-Finanzierung der BrBL, die kantonalen Naturschutzbeiträge und die Erfolgskontrolle beantragt werden. Ein vierjähriger Turnus macht insbesondere deshalb Sinn, da auch der Bund seinen Zahlungsrahmen auf vier Jahre festlegt und somit auch allfällige Änderungen der Agrarpolitik des Bundes berücksichtigt werden. Die vorgeschlagene Laufzeit 2028–2031 bietet den Vorteil, dass sie optimal auf die Agrarpolitik des Bundes ab 2030 (AP 30+) abgestimmt ist. Die Weiterführung des Programms Labiola ab 2032 wird wesentlich von der AP30+ geprägt sein. Neue, erneuerte oder ergänzte Vereinbarungen mit den Landwirtinnen und Landwirten mit Laufzeiten über die hiermit beantragte Kreditdauer hinaus, werden auch zukünftig unter Vorbehalt der dannzumaligen Kreditgenehmigung abgeschlossen.

6.3 Verpflichtungskredit

Gemäss Kostenvoranschlag in Kapitel 6.1 ist für das Vorhaben die Bewilligung eines Verpflichtungskredits nach § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 (SAR 612.300) erforderlich. Der Verpflichtungskredit ist als Rahmenkredit ausgestaltet (§ 25 Abs. 1 GAF) und wird in der Investitionsrechnung (IR) geführt. Der Rahmenkredit gibt die Ermächtigung, für mehrere in einem Programm zusammengefasste Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag Verpflichtungen einzugehen (§ 25 Abs. 3 GAF). Da sich der Kanton nur für die Co-Finanzierung verpflichten muss und die Zahlungsströme des Bundes vollumfänglich an die Empfängerinnen und Empfänger gehen, müssen die Bundesgelder nicht in den Verpflichtungskredit eingerechnet werden und sind bei der Berechnung der Kreditkompetenzsumme nicht zu berücksichtigen. Mit einer Kreditkompetenzsumme von 9,88 Millionen Franken liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung beim Grossen Rat (§ 28 Abs. 5 GAF).

7. Aufgaben- und Finanzplan (AFP)

Der Vergleich zwischen den im AFP 2027–2030, Aufgabenbereich 440 'Landwirtschaft' und Aufgabenbereich 625 'Umweltentwicklung', eingestellten Mitteln zum effektiven Finanzbedarf für das Vorhaben stellt sich gemäss Tabelle 3 dar.

In Fr. 1'000.–	Bu 2027	P 2028	P 2029	P 2030	P 2031	Total
AFP 2027–2030	3'300	2'382	2'432	2'482	2'482	13'078
Aufwand						
Aufgabenbereich 625 (Globalbudget)	800	950	950	950	950	4'600
Aufgabenbereich 440 (IR)	16'900	15'822	15'872	15'922	15'922	80'438
Ertrag	-14'400	-14'390	-14'390	-14'390	-14'390	-71'960
Finanzbedarf	3'300	2'382	2'432	2'482	2'584	13'180
Aufwand						
Aufgabenbereich 625 (Globalbudget)	800	750	800	850	950	4'150
Aufgabenbereich 440 (IR)	16'900	16'022	16'022	16'022	16'024	80'990
Ertrag	-14'400	-14'390	-14'390	-14'390	-14'390	-71'960
Abweichung AFP (AB 440 und 625)	0	0	0	0	102	102

Tabelle 3: Vergleich Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2027–2030 und effektiver Finanzbedarf. Anmerkung: (+) Aufwand; (-) Ertrag

Die im Budgetjahr 2027 ausgewiesenen Mittel wurden in einem früheren Kredit beantragt und sind nicht Bestandteil des vorliegenden Verpflichtungskredits. Die im Planjahr 2031 fehlenden Mittel werden im AFP 2028-2031 eingestellt.

8. Ausgabenreferendum

Gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000) unterstehen Beschlüsse des Grossen Rats über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Millionen Franken der fakultativen Volksabstimmung respektive dem Ausgabenreferendum. Die Berechnung des Umfangs des Vorhabens, welches dem Ausgabenreferendum unterliegt, erfolgt nach dem Nettoprinzip. Massgebend ist folglich der Betrag der Nettobelastung des Kantons nach Abzug der im Zeitpunkt der Beschlussfassung feststehenden Leistungen Dritter. Die Nettobelastung des Kantons zur Umsetzung des Programms Labiola beträgt maximal 9.88 Millionen Franken und untersteht somit dem Ausgabenreferendum.

9. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Die Massnahmen zur Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität sowie deren Finanzierung werden durch die Agrarpolitik des Bundes vorgegeben. Die Zusammenführung der bisherigen Beiträge für Vernetzung und Landschaftsqualität zu den neuen BrBL wurde im Rahmen der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) beschlossen mit Einführung auf das Jahr 2028. Die parlamentarische Beratung der 24.4348 Motion Friedli und 24.4350 Motion Haab startet im dritten Quartal 2026. Die Vernehmlassung AP30+ ist für das Q3/2026 vorangekündigt. Sowohl eine allfällige Umsetzung der Motionen Friedli und Haab als auch die Einführung der AP30+ werden Auswirkungen auf das Programm Labiola haben, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhersehbar sind. Allfällig vorliegende Beratungsergebnisse der erwähnten Debatten auf Bundesebene werden in die Botschaft zum Verpflichtungskredit eingearbeitet.

10. Auswirkungen

10.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die Umsetzung des Programms Labiola erfolgt bis Ende 2027 mit einer externen Firma. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Effizienz hat der Regierungsrat im ordentlichen Budgetprozess AFP

2027–2030 die benötigten ordentlichen Stellen, um das Vertragsmanagement und die Beratung durch kantonale Mitarbeitende sicherzustellen, eingestellt (vgl. Kapitel 2). Das Insourcing führt zu einer Saldoverbesserung von jährlich rund Fr. 650'000.–. Sollte im Rahmen des Budgetprozesses AFP 2027–2030 die Stellen nicht bewilligt werden, müsste die Aufgabenerfüllung wiederum durch einen externen Dienstleister erfolgen und dazu eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt werden. Die Mittel für den zusätzlichen Personalbedarf werden im Globalbudget des Aufgabenbereichs 440 'Landwirtschaft' eingestellt, weshalb der Aufwand für die Beratung und das Vertragsmanagement für das Programm Labiola in diesem Verpflichtungskredit nicht mehr aufgeführt ist.

10.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die BrBL und die kantonalen Zusatzbeiträge sind wesentliche Bestandteile zur Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Landwirtinnen und Landwirte und tragen zum landwirtschaftlichen Einkommen bei. Das Programm Labiola wirkt sich deshalb auch positiv auf die vor- und nachgelagerten Bereiche und somit auf die übrige Wirtschaft im Kanton Aargau aus.

10.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

BrBL sowie die kantonalen Naturschutzbeiträge tragen zu einer attraktiven Landschaft und damit zu gern und regelmässig besuchten Naherholungsräumen im Kanton Aargau bei. Sie stärken gleichzeitig das wirtschaftliche, das soziale und das kulturelle Leben im ländlichen Raum. Mit dem wirtschaftlichen Wachstum, den weiterhin zunehmenden Flächenansprüchen von Siedlung und Verkehr ist der Druck auf Kulturland, Natur und Landschaft enorm gewachsen. Verschiedene Berichte und Studien, wie der vom Regierungsrat des Kantons Aargau herausgegebene Bericht "Nachhaltige Entwicklung im Kanton Aargau 2024", weisen auf weiterhin zunehmende Defizite bei der Naturnähe und der landschaftlichen Vielfalt sowie bei der Fläche des für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehenden Kulturlands hin. Gleichzeitig hat in den letzten Jahren die Nachfrage nach naturnahen, vielfältigen Erholungsräumen stark zugenommen. Laut der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP), ist die Nähe zur Natur und zu Naherholungsräumen für viele Menschen einer der wichtigsten Gründe bei der Wahl eines Wohnorts.

10.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Das Programm Labiola trägt zur Umsetzung des Entwicklungsleitbilds 2025–2034 des Regierungsrats des Kantons Aargau bei, namentlich in der Strategie 2 "Den Raum gestalten, natürliche Grundlagen sichern, Energie bereitstellen". Die Bewirtschaftungsvereinbarungen Biodiversität tragen dazu bei, Biodiversität beziehungsweise funktionsfähige Ökosysteme langfristig zu sichern sowie die Lebensraumvielfalt sowie die Artenvielfalt der einheimischen Flora und Fauna zu fördern, womit die Reaktionsfähigkeit gegenüber Veränderungen sichergestellt wird. Dank den für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft gewährten BrBL sowie der kantonalen Naturschutzbeiträgen wird die Kulturlandschaft nachhaltig bewirtschaftet, gestaltet und gepflegt. Gleichzeitig werden die natürlichen Ressourcen Boden, Luft und Wasser geschont. Mit der Weiterführung des Programms Labiola können die noch bestehenden Defizite in der ökologischen Ausgestaltung der Lebensräume zur Erhaltung und Förderung von Flora und Fauna gezielt angegangen und optimal auf die bestehenden Programme wie "Natur2030" und weitere Artenförderungsprojekte abgestimmt werden. Ferner wird mit dem Programm Labiola die Forderung nach mehr Feuchtflächen umgesetzt (vgl. Teil B Anhörungsbericht), was sowohl auf die Artenvielfalt wie auch auf das Klima einen positiven Effekt hat.

10.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Annahme des Labiola-Rahmenkredits 2028–2031 hat keine direkten finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden. Mit der Revision des LwG AG vom 1. Mai 2019 sind die Gemeinden von der Restfinanzierung für Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge entlastet worden, indem die Restfinanzierung seither durch den Kanton sichergestellt wird.

10.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen erfahren durch das Programm grundsätzlich keine Änderungen.

11. Folgen bei Nichtrealisierung

Eine Nichtrealisierung hätte massive Folgen auf die Biodiversität und die Landschaftsqualität im Kanton Aargau. Die auslaufenden Vereinbarungen könnten nicht mehr verlängert respektive erneuert werden, da der Bundesanteil für die BrBL (90 %) nur ausbezahlt wird, wenn der Kanton die Co-Finanzierung (10 %) sicherstellt. Die kantonalen Naturschutzbeiträge, welche heute auf die Bundesbeiträge abgestimmt sind, müssten erhöht werden, um den gesetzlichen Anforderungen für die Abgeltung von Naturschutzflächen mit kantonomer und nationaler Bedeutung gerecht zu werden. Bei Landwirtinnen und Landwirten, welche sich auf die Erbringung von Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsleistungen spezialisiert haben, würde ein Betriebszweig mit der entsprechenden Wertschöpfung wegbrechen. Die wegfallenden finanziellen Anreize hätte zur Folge, dass die Artenvielfalt insgesamt zurückgehen würde, wie dies im Faktenblatt² Labiola-Index beim Vergleich von stark und schwach vernetzten Gebieten ersichtlich ist. Negative Auswirkungen wären auch auf die Landschaft und somit auf die Standortattraktivität zu befürchten. Die Umsetzung der ÖL würde erschwert und wäre unter Umständen nur noch mittels grundeigentümerverbindlicher Festlegungen im Kulturlandplan möglich. Dies dürfte aufseiten der Grundeigentümerschaft auf Widerstand stossen und entsprechend zeitintensive Verfahren nach sich ziehen. Der heutige Ansatz über ein Anreizsystem und der Freiwilligkeit ginge dabei verloren und aus Förderung würde Forderung. Denn der Verlust an Biodiversität und die damit verbundene Schädigung von Ökosystemen würden mittel- bis langfristig zu hohen gesellschaftlichen Kosten führen, da mit der Biodiversität auch die Leistungen der Ökosysteme unwiderruflich verloren gingen.

Die bei einer Nichtrealisierung nicht benötigten Bundesmittel würden nicht eingespart, sie würden vielmehr in andere Kantone abfliessen. Abgesehen von den negativen Auswirkungen auf die Landschaft und Artenvielfalt, kämen zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben für die Abgeltung von Naturschutzleistungen auf den Kanton Aargau sehr hohe und heute kaum abschätzbare Kosten zu.

Teil B: Rahmenkredit für die Schaffung neuer Feuchtflächen Tranche 2028–2031

1. Ausgangslage

Aktuelle Berichte des Bundesamts für Umwelt (BAFU) zum Zustand der Umwelt und zur Situation der Biodiversität in der Schweiz⁵ belegen, dass betreffend Zustand der Umwelt weiterhin Handlungsbedarf besteht und die Vielfalt der einheimischen Arten und ihrer Lebensräume in der Schweiz unter Druck stehen. Der Regierungsrat teilt diese Einschätzung namentlich mit der Beantwortung der (19.280) Interpellation Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau, vom 17. September 2019 betreffend Qualität und Flächenbedarf des Projektes ökologische Infrastruktur und betreffend Schutzgebietsflächen zur Förderung der Biodiversität. Der Kanton Aargau verfügt dank der LANAG über gut abgestützte eigene Ergebnisse zur Entwicklung der Artenvielfalt seit 1996. Auswertungen zeigen, dass häufige und mittelhäufige Arten mit mässigen Lebensraumansprüchen von den Biodiversitätsförderungsmaßnahmen der letzten Jahre durchaus profitieren. Schlecht sieht es hingegen für viele seltene Arten mit spezifischen Lebensraumansprüchen aus. Sie leiden besonders darunter, dass viele Naturschutzflächen heute zu klein, durch intensive Nutzungen beeinträchtigt und zu wenig gut vernetzt sind. Ohne

² DFR (LWAG) [2024]: Faktenblatt Labiola-Erfolgskontrolle. Labiola-Indikator 2003–2023. Online im Internet unter <https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/dfr/dokumente/landwirtschaft/programm-labiola/li-faktenblatt-2023-final.pdf> [Zuletzt besucht am 27. Mai 2026].

⁵ Schweizerischer Bundesrat (2018): Umwelt Schweiz 2018. Online im Internet unter <https://www.bafu.admin.ch/de/publication?id=hPUi79pCwun> [Zuletzt besucht am 13. Mai 2026].

wirksame Gegenmassnahmen drohen in den nächsten Jahren im Kanton Aargau und schweizweit viele einheimische Arten auszusterben. Die Artenzusammensetzung im Kanton Aargau verändert sich aber auch aufgrund des Klimawandels. Besonders empfindlich reagieren Arten, die an kühle, feuchte oder nährstoffarme Lebensräume angepasst sind. Ausserdem solche, die sehr standorttreu und ausbreitungsschwach sind, lange Generationszeiten aufweisen oder in kleinen Gebieten und isolierten Populationen leben.

In diesem Zusammenhang wurde die Aargauische Volksinitiative "Gewässer-Initiative Kanton Aargau – Mehr lebendige Feuchtgebiete für den Kanton Aargau" der Staatskanzlei am 2. Februar 2023 eingereicht. Der Regierungsrat lehnte die Initiative ab, weil der vorgesehene Zeitraum für die Wiedervernässung bei einer freiwilligen Umsetzung nicht realistisch war. Die Wiedervernässung ist dem Regierungsrat jedoch ein wichtiges Anliegen. Er wollte das Anliegen der Initiative ganzheitlich aufnehmen und unterbreitete dem Grossen Rat daher einen Gegenvorschlag (GGWI). Dieser sieht vor, dass die Umsetzung der Wiedervernässung parallel in den drei Landschaftsräumen Wald, Landwirtschaft und Siedlung erfolgt. Zentrales Element der Umsetzung ist die Freiwilligkeit. Der Regierungsrat setzte dabei auf die bestehenden, vom Grossen Rat jeweils verabschiedeten, und im Kanton Aargau breit verankerten Gefässe a) Naturschutzprogramm Wald, b) Labiola und c) Programm Natur 2030.

Ziel des vom Grossen Rat beschlossenen GGWI ist es, bis 2060 1'000 ha Feuchtgebiete zu schaffen. Der Zeitraum bis 2060 stellt nach heutigem Wissen eine realistische Grössenordnung für die Umsetzung der 1'000 ha nach dem Freiwilligkeitsprinzip dar. Als Zwischenziel bis 2040 sollen 750 ha wiedervernässt werden. Als Orientierungsgrösse, für die bis in vierzehn Jahren zu erreichende Gesamtfläche von 750 ha, sollen im Wald 300 ha, im Landwirtschaftsgebiet 280 ha und im Siedlungsgebiet deren 170 ha geschaffen werden. Als Referenzzustand wurde der 31. Dezember 2022 festgelegt.

Der GGWI wurde am 10. September 2024 vom Grossen Rat angenommen (GRB Nr. 2024-1511). Im Rahmen dieser Botschaft wurde auch ein Verpflichtungskredit über 4 Millionen Franken bewilligt, davon werden Fr. 600'000.– für Pilotprojekte im Landwirtschaftsgebiet eingesetzt. Zusätzlich wurde im Rahmen der Botschaft GGWI (Seite 13) angekündigt, dass zwei zusätzliche Stellen für die Umsetzung notwendig werden: Eine Stelle im Naturschutzprogramm Wald (6. Etappe; Aufgabenbereich 645 'Wald, Jagd und Fischerei') und eine im Programm Labiola (Aufgabenbereich 440 'Landwirtschaft' und Aufgabenbereich 625 'Umweltentwicklung'). Im Rahmen der 25.90 Botschaft Naturschutzprogramm Wald; Zwischenbericht 2024; Verpflichtungskredit sechste Etappe (2026–2031) wurde bereits eine Projektstelle (Aufgabenbereich 645 'Wald, Jagd und Fischerei') 2026–2030 genehmigt. Neben dem allgemeinen Mengenwachstum der Geschäftslast, wurde die Projektstelle mit der Sicherung der Feuchtgebiete gemäss GGWI und mit der stärkeren Ausrichtung der Naturschutzmassnahmen auf die Öl sowie weiterer neuer Themengebiete (Waldrandaufwertungen zugunsten der Landwirtschaft, Pilotprojekt Beweidung von Waldrand) begründet. Für die Umsetzung von Feuchtgebieten im Wald gemäss GGWI wurden im Rahmen der sechsten Etappe des Naturschutzprogramms Wald jährlich Fr. 483'000.– bewilligt. Damit werden jährlich 20 ha neue Feuchtgebiete im Wald geschaffen. Die Projektstelle im Programm Labiola soll ab dem 1. Januar 2028 geschaffen werden (siehe Kapitel 5.2).

2. Handlungsbedarf

Gemäss dem in der Modellierung für die Öl Aargau ausgewiesenen Handlungsbedarf wären rund 1'000 ha an neuen Feuchtgebietsflächen notwendig, um die Biodiversität langfristig zu erhalten. Der GGWI setzt genau hier an: Das Ziel ist, mit der Schaffung der neuen Feuchtgebietsflächen die bereits stark zurückgegangenen Arten der feuchten Lebensräume zu fördern. Im Landwirtschaftsgebiet sollen bis 2040 280 ha Feuchtgebiete umgesetzt werden. Als Referenzzustand wurde der 31. Dezember 2022 festgelegt.

3. Umsetzung

Die Umsetzung der Feuchtflächen auf Landwirtschaftsland basiert auf Freiwilligkeit und beginnt mit der Meldung interessierter Landwirtinnen und Landwirte oder weiterer Dritter, die für entsprechende Projekte Flächen zur Verfügung stellen möchten. Beim BVU sind bereits entsprechende Anfragen eingegangen. Unterstützt wird dieser Einstieg durch die Aus- und Weiterbildung des Landwirtschaftlichen Zentrums Liebegg. Anschliessend folgt die Beratung vor Ort durch die Inhaberin beziehungsweise den Inhaber der neu zu schaffenden Projektstelle (vgl. Kapitel 5.2). Darauf aufbauend werden die Massnahmen gezielt auf den jeweiligen Betrieb und die verfügbaren Flächen abgestimmt und eine Interessensabwägung wird vorgenommen. Wichtig ist insbesondere die Abstimmung auf die Fruchtfolge und bestehende Bewirtschaftungsverträge Labiola. Danach werden das Baugesuch durch ein externes Büro erarbeitet und das Bewilligungsverfahren durchgeführt. Es folgt die Umsetzung der Massnahmen mit den entsprechenden Kosten für Ausführung, Bauleitung und Begleitung. Den Abschluss bildet die Integration der umgesetzten Massnahmen in die bestehenden Bewirtschaftungsverträge Labiola. Die Investitionskosten sollen für diejenigen, die entsprechende Flächen zur Verfügung stellen, vollständig übernommen werden.

Im Jahr 2024 haben das BVU (ALG) und das DFR (LWAG) gemeinsam einen Ansatz für die Anrechenbarkeit festgelegt. Die 280 ha Feuchtgebiete im Landwirtschaftsgebiet sollen mit Vorrang auf Flächen entstehen, die für die Landwirtschaft nicht besonders wertvoll sind. So eignen sich zum Beispiel Flächen, die bereits heute vernässt sind. Gewässerräume können, wenn sie entsprechend wechselfeucht gestaltet sind (Ausgestaltung, Terrain, Pflanzengesellschaft) als Feuchtgebiet im Landwirtschaftsgebiet zählen. Auen in der Vororientierung, wo planerisch noch keine Umsetzung stattfinden konnte, können ebenfalls angerechnet werden. Zusätzlich anrechenbar sind bereits heute feuchte Landwirtschaftsgebiete (auch Zone B IANB, Pufferzonen), welche sich entsprechend umgestalten lassen, beispielsweise mit baulichen Eingriffen oder entsprechend passenden Ansaaten. Die Bewirtschaftung kann über das Programm Labiola angemeldet werden.

Die Flächen müssen dauerhaft vernässt oder wechselfeucht und nicht mehr für den ertragsorientierten Ackerbau geeignet sein. Eine Extensivierung ist zwingend. Dies kann beispielsweise durch Bodenbearbeitung, Verschliessung der Drainagen, smarte Drainagen oder Ansaat von speziellen feuchten Mischungen erfolgen. Auch Feuchtflächen, bei denen die Artförderung nicht im Vordergrund steht, sind anrechenbar an das Flächenziel. Für eine Anrechnung als Feuchtgebiet im Landwirtschaftsgebiet gelten folgende fachliche Kriterien:

- Wasserfläche
- von Wasser beeinflusste Vegetation
- gezielte Förderung von Arten der Feuchtlebensräume, insbesondere Amphibien, Libellen, Pflanzen, Moose etc.

Folgende, teils neue Objekttypen könnten angerechnet werden (Aufzählung nicht abschliessend), sofern eine gezielte Umgestaltung der Flächen zur Förderung von Arten der Feuchtlebensräume, insbesondere Amphibien, Libellen, Pflanzen, Moose etc. stattfindet: Wässermatten, Wasserretention, Streueflächen, Feuchtwiesen, wechselfeucht gestalteter Gewässerraum, Tümpel in Kombination mit feuchten Krautstreifen und andere.

Unter Berücksichtigung der Kriterien der Anrechenbarkeit kann aus heutiger Sicht davon ausgegangen werden, dass bis im Jahr 2039 insgesamt 40 ha Feuchtgebiete auf Landwirtschaftsland durch neue Investitionen zu erstellen sind (siehe Tabelle 4). Die restlichen 230 ha können voraussichtlich mit laufenden Projekten abgedeckt werden, wie beispielsweise Flächen des Gewässerraums, die mit Revitalisierungsprojekten feucht oder wechselfeucht gestaltet werden, Naturschutzprojekten (Weieranlagen), Bewirtschaftung von Pufferzonen, Projekte Dritter und weitere.

	Periode 2028–2031	Periode 2032–2035	Periode 2036–2039	Periode 2040–2043	Total
Flächenziel	120 ha	75 ha	75 ha	75 ha	345 ha
davon ohne Investitions- kosten	110 ha	60 ha	60 ha	60 ha	290 ha
davon mit Investitions- kosten	10 ha	15 ha	15 ha	15 ha	55 ha
Investitionskosten	Fr. 5 Mio.	Fr. 7.5 Mio.	Fr. 7.5 Mio.	Fr. 7.5 Mio.	Fr. 27.5 Mio.

Tabelle 4: Überblick über die Umsetzung der 280 ha Feuchtflächen im Landwirtschaftsgebiet bis 2039

Die in Tabelle 4 ausgewiesenen Investitionskosten basieren auf den Kostenvoranschlägen für zwei Pilotprojekte, die in den Jahren 2025 und 2026 im Rahmen von Studien erarbeitet wurden. Sie zeigen näherungsweise auf, mit welchen Kosten bei der Erstellung von Feuchtflächen im Landwirtschaftsland zu rechnen ist. In einem Piloten soll eine Fläche mit Wasserrückhaltungsmassnahmen (Keylines und Ähnliches), Tümpeln und feuchten Ansaaten bei bereits wechselfeuchten Stellen erstellt werden. In anderen Piloten ist eine sanfte Terrassierung des Geländes mit Ausleitung von Bachwasser und somit unterschiedlicher Vernässung je nach Hochwassersituation angedacht. Dabei sollen die Flächen noch bewirtschaftbar sein. Im Rahmen der Umsetzung der ersten Etappe 2028–2031 werden Erfahrungswerte betreffend die Kosten gesammelt, welche in die Berechnung der Verpflichtungskredite der nachfolgenden Perioden einfließen.

4. Rechtsgrundlagen

Die vorliegenden Massnahmen sind durch die im GGWI erwähnten, rechtlichen Grundlagen legitimiert, basieren aber grundsätzlich auf Freiwilligkeit (vgl. 24.184 Botschaft Indirekter Gegenvorschlag des Regierungsrats zur Aargauischen Volksinitiative "Gewässer-Initiative Kanton Aargau – Mehr lebendige Feuchtgebiete für den Kanton Aargau").

5. Finanzen

5.1 Kostenvoranschlag

Ohne die Finanzierung des Initialaufwands können die Investitionen in Feuchtgebiete im Landwirtschaftsland nicht umgesetzt werden. Die zusätzlich notwendigen Mittel werden nicht über das Programm Natur 2030 abgedeckt (vgl. 25.165 Botschaft Programm Natur 2030 – Für einen vielfältigen und vernetzten Lebensraum Aargau; Handlungsfelder bis 2030; Zwischenbilanz der 1. Etappe 2021–2025; Ziele und Massnahmen der 2. Etappe 2026–2030; Verpflichtungskredit), sondern müssen über einen separaten Verpflichtungskredit finanziert werden. Der erforderliche Verpflichtungskredit setzt sich aus den Kostengruppen gemäss Tabelle 5 zusammen.

Bruttoaufwand	Betrag
Bedarf an Verpflichtungskredit 2028–2031	
Planung und Ausführung	5'000
Projektstelle	655
Total Kosten 2028–2031 (erforderlicher Verpflichtungskredit, gerundet)	5'655

Tabelle 5: Finanzierungsbedarf Schaffung neuer Feuchtflächen im Landwirtschaftsgebiet 2028–2031 (Angaben in Fr. 1'000.–)

5.2 Projektstelle

Die Schaffung von Feuchtgebieten gemäss GGWI hat zum Ziel, bis 2060 insgesamt 1'000 ha wieder zu vernässen. Für die Jahre 2028–2031 ist dazu eine 100 %-Projektstelle vorgesehen. Sie stellt die personellen Ressourcen sicher, um die notwendigen Massnahmen umzusetzen und das Flächenziel pro Jahr im Landwirtschaftsgebiet zu erreichen. Dazu braucht es eine kontinuierliche, fachlich fundierte Beratung der Landwirtschaftsbetriebe sowie weiterer Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Ferner muss bei grösseren Investitionsvorhaben eine Interessensabwägung durchgeführt werden, für welche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen. So können von Beginn weg Lösungen erarbeitet werden, die zur jeweiligen Betriebssituation passen, die Umsetzung fristgerecht erfolgen und die Flächen später über das Programm Labiola bewirtschaftet werden. Für die Betriebe und weitere Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sollen keine zusätzlichen Kosten entstehen. Die Projektstelle wird beim DFR (LWAG) eingestellt und soll ab 2031 in eine ordentliche Stelle überführt werden.

5.3 Verpflichtungskredit

Gemäss Kostenvoranschlag in Kapitel 5.1 ist für das Vorhaben die Bewilligung eines Verpflichtungskredits nach § 24 Abs. 1 GAF erforderlich. Der Verpflichtungskredit ist als Rahmenkredit ausgestaltet (§ 25 Abs. 1 GAF) und wird in der Investitionsrechnung (IR) geführt. Der Rahmenkredit gibt die Ermächtigung, für mehrere in einem Programm zusammengefasste Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag Verpflichtungen einzugehen (§ 25 Abs. 3 GAF). Mit einer Kreditkompetenzsumme von 5,655 Millionen Franken liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung beim Grossen Rat (§ 28 Abs. 5 GAF).

Da die Investitionskosten für die Schaffung von zusätzlichen Feuchtgebiete (gemäss GGWI) keinen Einfluss auf das bestehende Labiola Programm haben, werden zwei separate Verpflichtungskredite geholt. Die Schaffung von neuen Feuchtgebieten ist mit Investitionskosten verbunden, welche nur der Kanton Aargau finanziert (ohne Bundesbeiträge), im Gegensatz zum Programm Labiola, bei welchem sich der Bund finanziell beteiligt. Erst die Bewirtschaftungsleistungen der neu geschaffenen Flächen werden mit Beiträgen über den Labiola-Kredit mit Bundesbeteiligung (Teil A) abgegolten.

5.4 Aufgaben- und Finanzplan (AFP)

Der Vergleich zwischen den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2027–2030, Aufgabenbereich 440 'Landwirtschaft' aktuell eingestellten Mitteln zum effektiven Finanzbedarf für das Vorhaben stellt sich wie folgt dar (vgl. Tabelle 6).

In Fr. 1'000.–	Bu 2027	P 2028	P 2029	P 2030	P 2031	Total
AFP 2027-2030						
Aufgabenbereich 440 (IR)	0	229	929	929	929	3'016
Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand						
Aufgabenbereich 440 (IR)	0	661	1'162	1'665	2'167	5'655
Abweichung						
Aufwand	0	432	233	736	1'238	2'639

Tabelle 6: Vergleich Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2027–2030 und effektiver Finanzbedarf. Anmerkung: (+) Aufwand; (-) Ertrag

Die Kosten für die gemäss GGWI neu zu schaffenden Feuchtgebiete im Kulturland sind im AFP 2027–2030 bisher teilweise eingestellt. Die fehlenden Mittel müssen im AFP 2028–2031 aufgenommen werden.

Mit der Vorlage werden Mehrausgaben gegenüber den im AFP eingestellten Mittel beantragt. Angesichts der Forderungen des Grossen Rats nach Senkung des Ausgabenwachstums und Stabilisierung der Staatsquote sowie der als Postulat überwiesenen (25.264) Motion der FDP-Fraktion vom 9. September 2025 zur Einführung einer Staatsquotenbremse weist der Regierungsrat darauf hin, dass die mit der Vorlage verbundenen Mehrausgaben zu einer Erhöhung der Staatsquote führen.

5.5 Ausgabenreferendum

Gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000) unterstehen Beschlüsse des Grossen Rats über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Millionen Franken der fakultativen Volksabstimmung respektive dem Ausgabenreferendum. Die Berechnung des Umfangs des Vorhabens, welches dem Ausgabenreferendum unterliegt, erfolgt nach dem Nettoprinzip. Massgebend ist folglich der Betrag der Nettobelastung des Kantons nach Abzug der im Zeitpunkt der Beschlussfassung feststehenden Leistungen Dritter. Die Nettobelastung des Kantons zur Umsetzung der Feuchtgebiete im Programm Labiola beträgt maximal 5.655 Millionen Franken und untersteht somit dem Ausgabenreferendum.

5.6 Folgeaufwand

Die langfristige Bewirtschaftung der neu geschaffenen Feuchtflächen im Landwirtschaftsland wird über das Programm Labiola sichergestellt. Nach Ablauf von vier Jahren muss erneut ein Verpflichtungskredit für die Umsetzung weiterer Massnahmen beantragt werden. Beim nächsten Verpflichtungskredit wird sich zeigen, wie weit die hier getroffenen Annahmen zutreffen und die dafür bereitgestellten Mittel ausreichen. Da die Beteiligung an der Umsetzung des GGWI auf freiwilliger Basis beruht, ist der Folgeaufwand aus heutiger Sicht schwer zu beurteilen. Die vierjährige Periodizität richtet sich nach dem Programm Labiola und damit dem landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen des Bundes. Ab 2032 soll die Projektstelle in eine ordentliche Stelle überführt werden.

5.7 Kosten-Nutzen-Beurteilung

Schweizweit sind heute jeder zweite natürliche Lebensraum und jede dritte einheimische Art gefährdet⁶. Trotz Fortschritten in den letzten Jahren sind Flächen mit hoher ökologischer Qualität häufig zu klein, zu wenig gut vernetzt und besonders im Mittelland durch Landwirtschaft oder Bautätigkeit bedroht. Als Mittellandkanton mit einem starken Bevölkerungswachstum und starker Wirtschaft sind die Naturwerte im Aargau besonders unter Druck. Gleichzeitig trägt der Kanton, insbesondere für die ökologisch wertvollen Trockenwiesen und -weiden in den Jurasüdhängen, den Auenlandschaften in den Flusstälern sowie den Feuchtgebieten im Reusstal eine grosse Verantwortung. Auch in diesen Gebieten besteht Handlungsbedarf, um deren Qualität längerfristig halten zu können. Eine Grundlagenanalyse zur ÖI zeigt, dass für eine funktionale ÖI eine knapp doppelt so grosse Fläche als heute (29 % der Kantonsfläche) an naturnahen und artenreichen Lebensräumen nötig wäre. Um das bestehende Defizit aufzuholen sind im Umfang von rund je 3 % der Kantonsfläche neue Kern- oder Vernetzungsgebiete notwendig⁷.

Wiedervernässte Flächen nützen der Biodiversität, haben aber auch weitere positive Effekte auf Grundwasserneubildung, Oberflächentemperatur, Abflussgeschehen, Mikroklima oder die landwirtschaftliche Produktion. Eine Wiedervernässung 280 ha im Landwirtschaftsgebiet bis 2040 wird einen nachhaltig positiven Einfluss auf die Biodiversität und die verschiedenen Ökosystemleistungen haben. Diese lassen sich nicht monetarisieren, sind jedoch Grundlage funktionierender Ökosysteme und in der Folge zentral für die Ernährungssicherheit, aber auch für unsere Lebensqualität.

⁶ Bundesamt für Umwelt (2017): Biodiversität in der Schweiz: Zustand und Entwicklung. Online im Internet unter <https://www.bafu.admin.ch/de/publication?id=vjKBdwZ0XhIh> [zuletzt besucht am 13. Mai 2026].

⁷ (19.280) Interpellation Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau, vom 17. September 2019 betreffend Qualität und Flächenbedarf des Projekts ökologische Infrastruktur und betreffend Schutzgebietsflächen zur Förderung der Biodiversität.

6. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Im Rahmen des Programms Labiola werden die neu umgesetzten Feuchtgebiete bewirtschaftet. Damit sichert das Programm Labiola somit die neu geschaffenen Flächen und stellt deren Qualitätserhaltung sicher. Die Weiterführung des Programms Labiola ab 2028 wird wesentlich von der Weiterführung der Agrarpolitik des Bundes geprägt. Die zukünftige Planung der Schaffung von weiteren Feuchtflächen im Landwirtschaftsland ab 2032 ist folglich auf das Programm Labiola und die Vorgaben der Agrarpolitik abzustimmen.

7. Auswirkungen

7.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Im GGWI ist festgehalten, dass mit personellem Mehraufwand zu rechnen ist und eine zusätzliche Stelle im Programm Labiola (Aufgabenbereich 440 'Landwirtschaft') geschaffen werden soll. Für die Umsetzung der Massnahmen fallen zusätzliche Kosten an.

7.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Umsetzung des GGWI im Landwirtschaftsgebiet erfolgt basierend auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Positive Auswirkung auf die Aargauer Wirtschaft sind Aufträge zur Beratung und Umsetzung der vorgesehen Massnahmen.

7.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Mit der Wiedervernässung von Flächen im Landwirtschaftsgebiet wird ein relevanter Teil einer resilienten ÖL geschaffen, welche die notwendigen und stark nachgefragten Leistungen (Ernährungssicherheit; Biodiversität und damit fruchtbare Böden, Klima; Schwammlandprinzip: Rückhalt von Wasser, Aufenthalts- und Erholungsqualitäten etc.) erfolgreich und nachhaltig erbringen kann.

7.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Die Umsetzung des GGWI im Landwirtschaftsgebiet fördert einen funktionierenden Wasserhaushalt, verhindert so den weiteren Rückgang der Biodiversität und stellt ein wichtiges Vernetzungselement der ÖL dar.

7.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden werden von der finanziellen und beratenden Unterstützung bei der Umsetzung der Wiedervernässung der Eigentümerinnen und Eigentümer der landwirtschaftlichen Flächen auf ihrem Gemeindegebiete profitieren. Für die Gemeinden fallen keine Kosten an.

7.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Der Kanton Aargau nimmt mit der vorliegenden Vorlage die notwendige Stärkung der Umsetzung des GGWI für Feuchtgebietsflächen im Landwirtschaftsgebiet ernst und schafft die nötigen Rahmenbedingungen für die effektive Realisierung. Der Kanton Aargau nimmt damit eine nicht zu unterschätzende Vorbildfunktion ein.

8. Folgen bei Nichtrealisierung

Bei Nichtrealisierung respektive Ablehnung der notwendigen finanziellen Mittel kann das Flächenziel der Schaffung von insgesamt 280 ha Feuchtgebiete im Landwirtschaftsgebiet bis im Jahr 2040 nicht erreicht werden. Anfragen von Landeigentümerinnen und Landeigentümer, welche ihr Land zur Wiedervernässung zur Verfügung stellen möchten, müssten wegen fehlenden Ressourcen abgelehnt

werden. Der damalige Wille und Beschluss des Grossen Rats des angenommenen GGWI würde nicht umgesetzt. Die Massnahmen im Wald und der Siedlung wären davon nicht betroffen.

9. Wirkungsprüfung

Die Wirkungsprüfung erfolgt basierend auf dem Erreichen der Flächenziele gemäss Tabelle 5.

10. Weiteres Vorgehen

Die Eingaben des Anhörungsverfahrens werden ausgewertet. Anschliessend wird die Botschaft dem Grossen Rat zur Beschlussfassung über den Kredit unterbreitet.

Anhörungsverfahren	28. August bis 30. November 2026
Kommissionsberatung	2. Quartal 2027
Beratung im Grossen Rat	3. Quartal 2027

Zum Antrag

Der nachstehende Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Verfassung des Kantons Aargau, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen, ist die Vorlage abgelehnt (§ 32 Abs. 1 Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen, GAF).

Wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. e der Verfassung des Kantons Aargau ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

11. Vorgesehene Anträge an den Grossen Rat

1.

Der für das Programm "Landwirtschaft – Biodiversität – Landschaft (Labiola)" benötigte Rahmenkredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 9.88 Millionen Franken für die Jahre 2028–2031 wird beschlossen.

2.

Für die Umsetzung von Feuchtgebieten im Landwirtschaftsland zur Zielerreichung der Vorgaben aus dem angenommenen, indirekten Gegenvorschlag zur Aargauischen Volksinitiative "Gewässer-Initiative Kanton Aargau – Mehr lebendige Feuchtgebiete für den Kanton Aargau", wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 5.655 Millionen Franken für die Jahre 2028–2031 beschlossen.